

Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie zur Deckung von Netzverlusten (Kurzfristkomponente)

zwischen

enercity Netz GmbH
Auf der Papenburg 18
30459 Hannover

(im Folgenden **eNG** genannt)

und

(im Folgenden **Dienstleister** genannt)

– einzeln oder zusammen **Vertragspartner** genannt –

wird folgender Vertrag - auch Dienstleistungsvertrag genannt - über die Belieferung mit elektrischer Energie zur Deckung von Netzverlusten im Stromnetzgebiet, welches von der eNG betrieben wird, geschlossen:

Präambel

Das am 13.07.2005 in Kraft getretene Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die am 29.07.2005 in Kraft getretene Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV) verpflichten Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen zur Beschaffung von Verlustenergie nach einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Die eNG verfährt bei der Beschaffung der Verlustenergie nach der Festlegung der Bundesnetzagentur zum Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie vom 21.10.2008 (BK6-08-006).

Die eNG schreibt aus diesem Grund die Dienstleistung Beschaffung der Kurzfristkomponente Verlustenergie für das Kalenderjahr 2020 aus. Der Zuschlag erfolgt zu den Bedingungen dieses Vertrages. Daher sind die nachfolgenden Bedingungen für den Dienstleister zur Lieferung der Kurzfristkomponente verbindlich.

1 Vertragsgegenstand

1 Der Dienstleister beliefert die eNG aufgrund des im Ausschreibungsverfahren erfolgreich erteilten Zu-

schlags mit Energie (Kurzfristkomponente der Verlustenergie für das Kalenderjahr 2020).

Unter der Kurzfristkomponente versteht man die kurz-

fristig prognostizierbaren Abweichungen von der Langfristprognose, welche auf Grund der verbesserten Erkenntnis (Lastgang des Vortags, Temperatur, Wettereinflüsse etc.) prognostiziert werden und somit eine zeitnähere Prognose der Energiemenge darstellt, welche voraussichtlich benötigt wird.

Der Strom wird als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz an der im nachfolgenden Absatz 3 festgelegten Übergabestelle im Einklang mit den Regelungen des für die Übergabestelle verantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers geliefert.

2 Die Energielieferung an eNG erfolgt aus dem Bilanzkreis des Dienstleisters in der Regelzone TenneT TSO GmbH in den Netzverlustbilanzkreis der eNG in der Regelzone TenneT TSO GmbH.

3 Die Übergabestelle ist der Netzverlustbilanzkreis **11XVER-ENG-HAN-2** von eNG in der Regelzone TenneT TSO GmbH.

4 Die Liefermenge gilt als übergeben und abgenommen mit dem Zugang der Fahrplaneingangsbestätigung des Übertragungsnetzbetreibers bei dem Bilanzkreisverantwortlichen. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt auch die Übertragung aller Rechte und Pflichten an der Energielieferung vom Dienstleister auf die eNG.

5 Der Dienstleister zahlt alle Gebühren, Steuern und sonstigen Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

2 Datenübermittlung, Beschaffungsmodalitäten und Lieferpreise

1 Die Dienstleistung Beschaffung der Kurzfristkomponente nach Ziffer 1 Abs. 1 wird von dem Dienstleister erbracht.

2 Die Lieferung erfolgt gemäß einer Prognose, welche die positive oder negative Abweichung von der für den Folgetag bereits beschafften Langfristkomponente beschreibt.

3 Zur Bestimmung des Umfangs der Energielieferung stellt die eNG dem Dienstleister spätestens am Vortage der Lieferung bis 09:30 Uhr eine *.csv-Datei gemäß Anlage 1 mit dem durch den Dienstleister zu beschaffenden Profil in kW ohne Nachkommastelle in 1/4-stündlicher Granularität zur Verfügung. Die Datei beinhaltet positive Energiemengen für die Lieferung von der eNG an den Dienstleister und negative Energiemengen für die Abnahme durch die eNG vom Dienstleister. Die Dateien berücksichtigen dabei den Wechsel zwischen Sommer- und Winterzeit, d. h. am Umstelltag im März enthält die Datei 92 1/4-Stundenwerte und der Umstelltag im Oktober enthält 100 1/4-Stundenwerte.

Die Dateien umfassen jeweils einen Prognosezeitraum von sieben Tagen.

4 Die Prognosebereitstellung erfolgt über einen WebDAV-Zugang.

5 Der Dienstleister beschafft beziehungsweise veräußert die Mengen stets anhand des letzten durch die eNG bereitgestellten Profils. Das gilt auch dann, wenn das aktuellste Profil bereits vor mehr als 24 h bereitgestellt wurde. Stellt die eNG für einen Tag keine Prognosewerte bereit, erfolgt eine bilaterale Klärung zwischen den Vertragspartnern. Ist eine Klärung bis 10:30 Uhr nicht möglich, findet keine Lieferung von Energiemengen an die eNG oder keine Abnahme der Energiemengen durch den Dienstleister statt.

6 Die von der eNG zusätzlich benötigte Energiemenge bzw. die zu viel vorhandene Energiemenge wird zu EPEX-Spotmarktpreisen (15 Uhr-Auktion) abgerechnet. Der Dienstleister übersendet liefertäglich eine Ergebnisübersicht in 1/4-stündlicher Granularität.

7 Die für die Beschaffung oder Abnahme von Energiemengen vereinbarte Dienstleistungspauschale beträgt:

$$\text{Dienstleistungspauschale} = \text{XX,xx Euro}$$

8 Die Regelenergie wird nicht vom Dienstleister erbracht.

9 Gegebenenfalls anfallende Meldepflichten gemäß der EU-Verordnung REMIT (Regulation on Wholesale Energy Market Integrity and Transparency) werden vom Dienstleister erbracht.

10 Die Dienstleistungspauschale schließt alle Nebenkosten des Dienstleisters ein. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist in den Preisangaben nicht enthalten (Netto-Preis).

3 Abrechnung

1 Die vom Dienstleister erbrachte Stromlieferung / Stromabnahme sowie ein Abschlag der Dienstleistungspauschale wird im Folgemonat der Leistungserbringung durch den Dienstleister abgerechnet. Ggf. anfallende Steuern und Abgaben sind gesondert auszuweisen.

2 Die Zahlung der eNG erfolgt binnen 30 Tagen nach Rechnungszugang.

4 Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt

1 Ist eine Vertragspartei aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, ihre Verpflichtung zur Lieferung oder zur Abnahme ganz oder teilweise zu erfüllen, ruhen diese Verpflichtungen bis die Ursache der höheren

Gewalt sowie ihre Folgen ordnungsgemäß behoben worden sind.

2 Höhere Gewalt bedeutet bezüglich jeder Partei oder eines für die Erfüllung der einzelnen Liefermengen benötigten Netzbetreibers ein nicht vorhersehbares Ereignis oder ein nicht vorhersehbarer Umstand, der dem Einfluss dieser Partei bzw. dem Netzbetreiber entzogen ist und der dazu führt, dass die Partei ihre Verpflichtungen und Obliegenheiten nach diesem Vertrag nicht erfüllen kann, wie zum Beispiel wegen Krieg, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen und Blitzschlag.

3 Die betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über das Vorliegen der höheren Gewalt zu benachrichtigen, sie über das Ausmaß und die Dauer ihrer Leistungsverhinderung zu informieren und alle zumutbaren technischen und finanziellen Mittel einzusetzen, um die Voraussetzungen für die Erfüllung wieder herzustellen.

4 Sofern die Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme von Strom ruht, erfolgt keine Lieferung. Für nicht gelieferten Strom ist keine Vergütung zu zahlen.

5 Nichterfüllung aus anderen Gründen

1 Erfüllen der Dienstleister oder seine Erfüllungsgehilfen eine oder mehrere aus diesem Vertrag resultierenden Lieferverpflichtungen aus anderen als in Ziffer 4 geregelten Gründen, die der Dienstleister zu vertreten hat, nicht, ist die eNG berechtigt, dem Dienstleister die gesamten Aufwendungen für eine dadurch notwendige Ersatzbeschaffung zu berechnen.

2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 8 Abs. 2 und weitergehende Schadensersatzansprüche der eNG gegenüber dem Dienstleister bleiben unberührt.

6 Haftung

Die Vertragsparteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7 Sicherheitsleistung

1 In begründeten Fällen ist die eNG berechtigt, vom Dienstleister eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Dienstleister seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn

- der Dienstleister innerhalb der Vertragslaufzeit mit seinen Lieferverpflichtungen zweimalig in Verzug geraten ist,
- gegen den Dienstleister Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind,
- eine auf Verlangen der eNG vorzulegende Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei oder eine Bonitätsprüfung der eNG über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Dienstleisters die Besorgnis zulässt, der Dienstleister werde seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.

2 Auf Verlangen der eNG wird der Dienstleister zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z. B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszüge und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

3 Kommt der Dienstleister einem nach Ziffer 7 Abs. 1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf die eNG den Dienstleistungsvertrag ohne weitere Ankündigung außerordentlich kündigen.

4 Verlangt die eNG nach Ziffer 7 Abs. 1 eine Sicherheitsleistung, ist der Dienstleister berechtigt, statt dessen eine selbstschuldnerische unwiderrufliche Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen oder durch ohne Zustimmung der eNG nicht widerrufliche Verpfändung eines auf einem Bankkonto ausschließlich zugunsten der eNG hinterlegten Betrages.

5 Die eNG kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Dienstleister seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und die eNG Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Dienstleister nach Ziffer 5 Abs. 1 entstehen. Nach Befriedigung aus der Sicherheit ist der eNG bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen berechtigt, vom Dienstleister erneut eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

6 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

7 Die Sicherheitsleistung wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

8 Vertragsdauer, Lieferbeginn, Lieferende

1 Der Vertrag ist mit Zuschlagserteilung am _____ um ___:___ Uhr in Kraft getreten. Die Energielieferung

beginnt am 1. Januar 2020, 00:00 Uhr. Der Vertrag endet mit Abschluss der Energielieferung zum 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

2 Der Vertrag kann während der Vertragslaufzeit aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Vertragsparteien zum wiederholten Male gegen Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt. Des Weiteren ist die eNG berechtigt, den Dienstleistungsvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn über das Vermögen des Dienstleisters ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9 Vertraulichkeit

1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zur Verfügung zu stellen, sofern die Ziffern 9 Abs. 2 oder Abs. 3 keine anderweitigen Regelungen treffen.

2 Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist.

3 Die eNG ist berechtigt, vertrauliche Daten an Behörden oder Gerichte weiterzugeben, soweit sie hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.

10 Schlussbestimmungen

1 Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

3 Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen oder geregelt werden. Sofern

daher künftig erlassene Gesetze, Verordnungen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf den Inhalt dieses Vertrages haben oder sich aus den Neuregelungen Erkenntnisse für die Ausgestaltung dieses Vertrages ergeben, wird der Vertrag zwingenden gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben angepasst. Im Übrigen kann eine Vertragspartei die entsprechende Anpassung dieses Vertrages verlangen. Die Parteien werden diesbezüglich Vertragsverhandlungen aufnehmen.

4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen rechtlich unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

5 Jede Vertragspartei ist berechtigt und im Falle des Übergangs der Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, die Rechte und Pflichten dieses Vertrages insgesamt an einen Dritten zu übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der anderen Vertragspartei.

6 Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung unterschrieben. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

7 Gerichtsstand ist Hannover.

11 Sonstige Vereinbarungen

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten des Dienstleisters werden nach den Vorschriften des nationalen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zweckbezogen verarbeitet und genutzt.

12 Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Muster Standardtag
- Anlage 2 Muster Sommerzeitumstellung
- Anlage 3 Muster Winterzeitumstellung

(Ort) _____

Hannover, _____

Dienstleister

eNG

Anlage 1

zum Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie zur Deckung von Netzverlusten: Muster Standardtag (Auszug)

| Datum | Uhrzeit im Format | Leistung in kW |
|------------|-------------------|----------------|
| 24.07.2020 | 00:15:00 | -751 |
| 24.07.2020 | 00:30:00 | -645 |
| 24.07.2020 | 00:45:00 | -450 |
| 24.07.2020 | 01:00:00 | -194 |
| 24.07.2020 | 01:15:00 | -571 |
| 24.07.2020 | 01:30:00 | -352 |
| 24.07.2020 | 01:45:00 | -332 |
| 24.07.2020 | 02:00:00 | -227 |
| 24.07.2020 | 02:15:00 | -280 |
| 24.07.2020 | 02:30:00 | -241 |
| 24.07.2020 | 02:45:00 | -256 |
| 24.07.2020 | 03:00:00 | -146 |
| 24.07.2020 | 03:15:00 | -251 |
| 24.07.2020 | 03:30:00 | -229 |
| 24.07.2020 | 03:45:00 | -227 |
| 24.07.2020 | 04:00:00 | -185 |
| 24.07.2020 | 04:15:00 | -146 |
| 24.07.2020 | 04:30:00 | -283 |
| 24.07.2020 | 04:45:00 | -301 |
| 24.07.2020 | 05:00:00 | -247 |
| 24.07.2020 | 05:15:00 | 293 |
| 24.07.2020 | 05:30:00 | 249 |
| 24.07.2020 | 05:45:00 | 174 |
| 24.07.2020 | 06:00:00 | 108 |
| 24.07.2020 | 06:15:00 | 893 |
| 24.07.2020 | 06:30:00 | 763 |
| 24.07.2020 | 06:45:00 | 540 |
| 24.07.2020 | 07:00:00 | 364 |
| 24.07.2020 | 07:15:00 | 1548 |
| 24.07.2020 | 07:30:00 | 1363 |
| 24.07.2020 | 07:45:00 | 1134 |
| 24.07.2020 | 08:00:00 | 660 |
| 24.07.2020 | 08:15:00 | 1581 |
| 24.07.2020 | 08:30:00 | 1482 |
| 24.07.2020 | 08:45:00 | 916 |
| 24.07.2020 | 09:00:00 | 722 |
| 24.07.2020 | 09:15:00 | 1271 |
| 24.07.2020 | 09:30:00 | 951 |
| 24.07.2020 | 09:45:00 | 685 |

Anlage 2

zum Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie zur Deckung von Netzverlusten: Muster Sommerzeitumstellung (Auszug)

| Datum | Uhrzeit im Format | Leistung in kW |
|------------|-------------------|----------------|
| 28.03.2020 | 21:15:00 | 987 |
| 28.03.2020 | 21:30:00 | 1334 |
| 28.03.2020 | 21:45:00 | 1694 |
| 28.03.2020 | 22:00:00 | 1566 |
| 28.03.2020 | 22:15:00 | 542 |
| 28.03.2020 | 22:30:00 | 929 |
| 28.03.2020 | 22:45:00 | 1432 |
| 28.03.2020 | 23:00:00 | 1783 |
| 28.03.2020 | 23:15:00 | 481 |
| 28.03.2020 | 23:30:00 | 943 |
| 28.03.2020 | 23:45:00 | 1296 |
| 29.03.2020 | 00:00:00 | 1588 |
| 29.03.2020 | 00:15:00 | 573 |
| 29.03.2020 | 00:30:00 | 781 |
| 29.03.2020 | 00:45:00 | 1048 |
| 29.03.2020 | 01:00:00 | 1194 |
| 29.03.2020 | 01:15:00 | 471 |
| 29.03.2020 | 01:30:00 | 741 |
| 29.03.2020 | 01:45:00 | 798 |
| 29.03.2020 | 03:00:00 | 1640 |
| 29.03.2020 | 03:15:00 | 594 |
| 29.03.2020 | 03:30:00 | 719 |
| 29.03.2020 | 03:45:00 | 736 |
| 29.03.2020 | 04:00:00 | 696 |
| 29.03.2020 | 04:15:00 | 593 |
| 29.03.2020 | 04:30:00 | 592 |
| 29.03.2020 | 04:45:00 | 517 |
| 29.03.2020 | 05:00:00 | 400 |
| 29.03.2020 | 05:15:00 | 357 |
| 29.03.2020 | 05:30:00 | 288 |
| 29.03.2020 | 05:45:00 | 159 |
| 29.03.2020 | 06:00:00 | 181 |
| 29.03.2020 | 06:15:00 | 232 |
| 29.03.2020 | 06:30:00 | 183 |
| 29.03.2020 | 06:45:00 | 54 |
| 29.03.2020 | 07:00:00 | -29 |
| 29.03.2020 | 07:15:00 | 100 |
| 29.03.2020 | 07:30:00 | -346 |
| 29.03.2020 | 07:45:00 | -450 |

Anlage 3

zum Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie zur Deckung von Netzverlusten: Muster Winterzeitumstellung (Auszug)

| Datum | Uhrzeit im Format | Leistung in kW |
|------------|-------------------|----------------|
| 24.10.2020 | 21:15:00 | 987 |
| 24.10.2020 | 21:30:00 | 1334 |
| 24.10.2020 | 21:45:00 | 1694 |
| 24.10.2020 | 22:00:00 | 1566 |
| 24.10.2020 | 22:15:00 | 542 |
| 24.10.2020 | 22:30:00 | 929 |
| 24.10.2020 | 22:45:00 | 1432 |
| 24.10.2020 | 23:00:00 | 1783 |
| 24.10.2020 | 23:15:00 | 481 |
| 24.10.2020 | 23:30:00 | 943 |
| 24.10.2020 | 23:45:00 | 1296 |
| 25.10.2020 | 00:00:00 | 1588 |
| 25.10.2020 | 00:15:00 | 573 |
| 25.10.2020 | 00:30:00 | 781 |
| 25.10.2020 | 00:45:00 | 1048 |
| 25.10.2020 | 01:00:00 | 1194 |
| 25.10.2020 | 01:15:00 | 471 |
| 25.10.2020 | 01:30:00 | 741 |
| 25.10.2020 | 01:45:00 | 798 |
| 25.10.2020 | 02:00:00 | 1640 |
| 25.10.2020 | 02:15:00 | 594 |
| 25.10.2020 | 02:30:00 | 719 |
| 25.10.2020 | 02:45:00 | 736 |
| 25.10.2020 | 02:00:00 | 696 |
| 25.10.2020 | 02:15:00 | 593 |
| 25.10.2020 | 02:30:00 | 592 |
| 25.10.2020 | 02:45:00 | 517 |
| 25.10.2020 | 03:00:00 | 400 |
| 25.10.2020 | 03:15:00 | 357 |
| 25.10.2020 | 03:30:00 | 288 |
| 25.10.2020 | 03:45:00 | 159 |
| 25.10.2020 | 04:00:00 | 181 |
| 25.10.2020 | 04:15:00 | 232 |
| 25.10.2020 | 04:30:00 | 183 |
| 25.10.2020 | 04:45:00 | 54 |
| 25.10.2020 | 05:00:00 | -29 |
| 25.10.2020 | 05:15:00 | 100 |
| 25.10.2020 | 05:30:00 | -346 |
| 25.10.2020 | 05:45:00 | -450 |